

Die Verantwortung der Verbände

Recht und Sport, Band 54

Herausgegeben von der Deutschen Vereinigung
für Sportrecht e. V. (DVSR)

– Konstanzer Arbeitskreis für deutsches und
internationales Sportrecht –

für diese von Prof. Dr. Daniel Zimmer

Die Verantwortung der Verbände

Jahrestagung 2025 der Deutschen Vereinigung für Sportrecht
am 3. und 4. Oktober 2025 in Wien

herausgegeben von

Prof. Dr. Daniel Zimmer

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

E-ISBN 978-3-415-07921-2

Print-ISBN 978-3-415-07920-5

© 2026 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Satz und eBook-Umsetzung: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhalt

Vorwort.	7
Dr. Bernd Hoefer	
Die Verantwortung der Verbände für öffentliche Sicherheit	9
Franz Schwarzenbacher	
Staatlicher Verantwortungsersatz? Strafrechtliche Verfolgung von Anti-Doping-Verstößen in Österreich	35
Prof. Dr. Daniel Zimmer	
Europarechtliche Anforderungen an eine internationale Sportschiedsgerichtsbarkeit	43
Ivan Dunjic	
Legal Aid und Kostenerstattung bei CAS, DIS und Verbandsgerichten – Defizite oder Waffengleichheit?	59
Dr. Tanja Haug	
Verbandliche Verantwortung für Maßnahmen zum Schutz der Athleten	77
Dr. Martin Bauer	
Antizipierte Vereinsverantwortung: Aktuelle Tendenzen bei der Sanktionierung von Fanverhalten und „strict liability“ durch die UEFA	101
Herausgeber und Autoren	119

Die Verantwortung der Verbände für öffentliche Sicherheit

Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Polizeikosten für Hochrisikospiele

Dr. Bernd Hoefler

I.	Einleitung.	9
II.	Vom Weserstadion ins Verfassungsgericht – die Verfahrensgeschichte	10
III.	Die wesentlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts.	12
	1. Gebührenerhebung für Polizeieinsätze bei Hochrisikoveranstaltungen zulässig	14
	2. Gebührenerhebung gegenüber dem Organisator des Wettbewerbs	24
IV.	Folgen für Sport- und andere Veranstaltungen.	25
	1. Vorliegen einer gefahrträchtigen Veranstaltung	26
	2. Kontrolle des Kräfteansatzes der Polizei.	29
	3. Berechnung des Basiswertes.	31
	4. Absenkung der Gebührenschwelle unter 5.000 Veranstaltungsteilnehmer.	32
V.	Abschließende Bemerkungen: Verantwortung der Verbände durch Gebühren für die öffentliche Sicherheit	33

I. Einleitung

Am 14.01.2025 verkündete das Bundesverfassungsgericht unter großer medialer Beachtung sein Urteil zur Erhebung von Gebühren für Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Hochrisikospiele der Fußball-Bundesliga¹. Dieses Urteil beendete einen Rechtsstreit, der, unter Einschluss des Widerspruchsverfahrens, über fast zehn Jahre mehrere Instanzen beschäftigte, einige sogar mehrfach. Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde gegen die Gebührenerhebung zurück. Verfassungsrechtlich ist damit geklärt, dass es zulässig ist, Gebühren für bestimmte Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen zu erheben. Der Staat kann Veranstalter von Groß-

1 BVerfG, Urteil vom 14.01.2025 – 1 BvR 548/22 –, BVerfGE 171, 177.

Staatlicher Verantwortungsersatz? Strafrechtliche Verfolgung von Anti-Doping- Verstößen in Österreich

Franz Schwarzenbacher

I.	Einleitung.	35
II.	Historische Entwicklung der Anti-Doping-Strukturen in Österreich	36
III.	Gesetzliche Grundlagen der strafrechtlichen Verfolgung	37
	1. Das Anti-Doping-Bundesgesetz	37
	2. Ergänzende Anwendung des Strafgesetzbuches	38
IV.	Fallstudie: Operation Aderlass	38
V.	Doping im Breitensport	40
VI.	Analyse: Staatlicher Verantwortungsersatz	41
VII.	Schlussfolgerung	41

Literaturverzeichnis

Anti-Doping-Bundesgesetz (BGBl. I Nr. 30/2007, i. d. F. 2021).
Österreichisches Strafgesetzbuch
WADA (2021): World Anti-Doping Code.
NADA Austria (2023): Jahresbericht.
Krug, O./Simon, P. (2020): Doping und Strafrecht. München.
Heine, G. (2019): Sport und Kriminalität. Baden-Baden.
*Anti-Doping-Grenzmengenverordnung 2015 – ADGMV 2015 – BGBl. II
Nr. 384/2014*
*Kienapfel, D./Hinterhofer, H. (Hrsg.): Österreichisches Strafrecht – Beson-
derer Teil II. Wien.*

I. Einleitung

Doping im Sport stellt seit Jahrzehnten eine der zentralen Herausforderungen für die Integrität sportlicher Wettbewerbe dar. Die Manipulation physiologischer Leistungsparameter durch pharmakologische oder biotechnologische Mittel untergräbt nicht nur das Prinzip des fairen Wett-

Europarechtliche Anforderungen an eine internationale Sportschiedsgerichtsbarkeit

Prof. Dr. Daniel Zimmer

I. Schiedsgerichtsbarkeit und europäisches Kartellrecht	43
II. Sport und Kartellrecht	45
III. Die neuere Rechtsprechung des EuGH.	47
IV. Offene Fragen.	53
V. Ergebnisse	57

I. Schiedsgerichtsbarkeit und europäisches Kartellrecht

Wenn die Entscheidung eines Schiedsgerichts gegen die öffentliche Ordnung – oder, wie viele sagen, gegen den *ordre public* – des vollstreckenden Staates verstößt, kann dies zur Aufhebung eines inländischen Schiedsspruchs oder zur Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche führen.

Der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung beruht auf der Überlegung, dass Staaten nicht gezwungen werden sollten, Schiedssprüche anzuerkennen oder zu vollstrecken, die wichtigen Grundsätzen ihrer jeweiligen Rechtsordnung zuwiderlaufen.

Dieses grundlegende Prinzip ist für im Ausland zustande gekommene Schiedssprüche in Artikel 5 Absatz 2 des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 niedergelegt. Hier heißt es: „Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs kann ... verweigert werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, feststellt, dass: ... (b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung dieses Landes zuwiderlaufen würde“.

Ein inländischer Schiedsspruch kann in Deutschland unter entsprechenden Voraussetzungen aufgehoben werden: § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b bestimmt: Ein Schiedsspruch kann aufgehoben werden ..., wenn das Gericht feststellt, dass ... die Anerkennung oder Vollstreckung des Schieds-

Legal Aid und Kostenerstattung bei CAS, DIS und Verbandsgerichten – Defizite oder Waffengleichheit?¹

Ivan Dunjic

I. Vorbemerkung	59
II. Der (fiktive) Fall von „Jenny“	60
III. (Kurz-)Diskussion	70

I. Vorbemerkung

Ich hatte die Ehre, am 04.10.2025 an der Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für Sportrecht (DVSR) zum Thema „*Legal Aid und Kostenerstattung bei CAS, DIS und Verbandsgerichten – Defizite oder Waffengleichheit?*“ referieren zu dürfen. Um diese Frage (hoffentlich) beantworten zu können, wählte ich dabei einen (nach meinem Dafürhalten) sonderbaren Ansatz. Ich habe versucht, die Zuhörerschaft „auf eine Reise mitzunehmen“, und zwar auf die lange Reise einer Athletin, die in ein Dopingverfahren gerät. Dabei handelt es sich m. E. um ein Extrembeispiel, das zwar fiktiv ist (und sich keineswegs auf spezifische Personen resp. Anti-Doping-Organisationen/Behörden bezieht; der Bezug zu Deutschland ergibt sich rein aus der Tatsache, dass das Referat vor der DVSR gehalten wurde), aber im Wesentlichen auf Umständen aus realen Dopingfällen resp. meinen eigenen Erfahrungen aus der Praxis beruht. Mir ist auch bewusst, dass dieses wohl nicht allgemeingültig auf die Ausgangsfrage appliziert werden darf. Es ist aber aus meiner Sicht ein illustratives Beispiel, das hoffentlich auch zur Diskussion anregen wird. Nachfolgend wird dieser Fall geschildert sowie einige Überlegungen dazu angestellt.

1 Die Präsentation vom 4. Oktober 2025 an der Jahrestagung der Deutschen Vereinigung für Sportrecht (DVSR) sowie der vorliegende Beitrag, der leicht von der damaligen Präsentation abweicht, basieren unter anderem resp. in einem nicht unerheblichen Ausmaß auf meinem Beitrag zum Thema „Finanzielle Situation als Gerechtigkeitshindernis in Dopingverfahren“, veröffentlicht in der Zeitschrift für Sport und Recht SpuRt, Heft 1/2025, S. 2 ff. Weiterführende Informationen etc. können aus dem Beitrag in der SpuRt entnommen werden.

Verbandliche Verantwortung für Maßnahmen zum Schutz der Athleten

Dr. Tanja Haug

I.	Einleitung	77
II.	Rechtliche Grundlagen	78
	1. Verbandsrechtliche Fürsorgepflicht	79
	2. Eigenes Regelwerk	79
	3. Regelwerke übergeordneter Sportverbände	80
	4. Staatliche Rechtsnormen	81
III.	Zwischenfazit	81
IV.	Dimensionen der Schutzmaßnahmen	82
	1. Wirksames und tragfähiges Regelwerk	82
	2. Prävention	84
	3. Intervention	89
	4. Aufarbeitung	91
V.	Einzelne Schutzmaßnahmen	92
	1. Sicherheitsrisiko	92
	2. Doping	94
	3. Manipulation	95
	4. Korruption	96
	5. Interpersonale Gewalt	97
VI.	Reflexion	99

I. Einleitung

Sportverbände verfügen über eine weitreichende Autonomie, die staatlich anerkannt und in der Olympischen Charta verankert ist. In Deutschland wird sie aus Artikel 9 Grundgesetz abgeleitet und gewährt den Verbänden die Befugnis, eigene Regeln zu setzen und ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu gestalten, zu verwalten und zu regulieren. Diese Kompetenz ist unbestritten und bedarf keiner weiteren Erörterung. Im Fokus der nachfolgenden Betrachtungen steht daher nicht die Regelungsbefugnis als solche, sondern die Frage, ob aus der Autonomie auch eine besondere Verantwortung der Verbände und eine daraus resultierende Pflicht zum Handeln erwächst – vorliegend im Hinblick auf Maßnahmen zum Schutz der Athleten.

Antizipierte Vereinsverantwortung: Aktuelle Tendenzen bei der Sanktionierung von Fanverhalten und „strict liability“ durch die UEFA

Dr. Martin Bauer

I.	Einführung.....	101
II.	Wer ist „die UEFA“ in Disziplinarverfahren?	103
	1. Die Disziplinarabteilung innerhalb der Disciplinary & Regulatory Unit	103
	2. Die Rechtspflegeorgane der UEFA	104
	3. Geltungsbereich der RPO	107
III.	Ausschluss von Gästefans – Gründe und Statistiken.....	108
	1. Ausschluss von Gästefans – ein Trend?.....	108
	2. Analyse und disziplinarische Entwicklung der UEFA-Sanktionspraxis	112
IV.	Fallbeispiel.....	113
V.	Fazit	118

I. Einführung

Die disziplinarische Tätigkeit der *Union of European Football Associations (UEFA)* steht in jüngerer Zeit verstärkt im Zentrum medialer und sportrechtlicher Aufmerksamkeit. Angesichts der hohen Frequenz an Spielen in den europäischen Klubwettbewerben – insbesondere der UEFA Champions League, der UEFA Europa League und der UEFA Europa Conference League – sowie der im Jahr 2024 ausgetragenen UEFA EURO ist die Zahl disziplinarisch relevanter Vorfälle auf und neben dem Spielfeld in den letzten Jahren stetig gestiegen. Dies betrifft vor allem das Verhalten von Zuschauern, Sicherheitsfragen im Stadion sowie Fälle von Diskriminierung und Rassismus. Die in den vergangenen Monaten vermehrt ausgesprochenen Restriktionen gegenüber Auswärtsfans haben die Diskussion noch zusätzlich verschärft, wobei, wie gezeigt wird, nur ein kleiner Teil dieser Restriktionen auf disziplinarische Maßnahmen zurückzuführen ist.

Im Mittelpunkt der rechtlichen und öffentlichen Debatte steht das im UEFA-Disziplinarrecht verankerte Prinzip der *strict liability*, nach dem ein